

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Email an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

2. Februar 2024

### **Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung: Stellungnahme von economie suisse**

Sehr geehrter Herr Spicher  
Sehr geehrte Frau Wassmer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 hat uns Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter zur Stellungnahme zu oben angeführter Vorlage eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

economiesuisse hat sich grundsätzlich kritisch zur Teilrevision Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) geäussert, da die Teilrevision keine nennenswerten Erleichterungen oder Vereinfachungen für die Schweizer Unternehmen bringt. Ebenfalls kritisch betrachten wir die in der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vorgenommenen Änderungen, die nicht Teil der Teilrevision MWSTG sind.

Die Rechtsunterzeichnende hat als Mitglied des Konsultativgremiums Mehrwertsteuer (KG MWST) an der Erarbeitung der Stellungnahme des Konsultativgremiums zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung mitgewirkt. Die Beurteilungen des Konsultativgremiums teilt die Rechtsunterzeichnende grundsätzlich und verweist auf die entsprechende Stellungnahme.

Auf gewisse Aspekte möchten wir jedoch explizit hinweisen, weil sie in der Umsetzung viele Fragen aufwerfen und einen Teil unserer Mitglieder teilweise stark betreffen. Die im Folgenden genannten Anpassungen der MWSTV sind aus Sicht dieser Branchen und Unternehmen ungenügend geregelt oder haben in der vorgeschlagenen Form starke negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit. Wo nötig verweisen wir auf die Stellungnahmen und Empfehlungen unserer Mitglieder und bitten Sie, gemeinsam mit den betroffenen Steuerpflichtigen pragmatische umsetzbare Lösungen auszuarbeiten, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf Schweizer Wirtschaft ergeben.

## 1 Besteuerung elektronische Plattformen: unvollständige bzw. ungenaue Regelung

Die Besteuerung von elektronischen Plattformen ist in der vorgeschlagenen Verordnung aus Sicht der Wirtschaft unvollständig und ungenau geregelt. Klärungsbedarf besteht konkret zu folgenden Sachverhalten:

- Definition elektronische Plattform: Die Abgrenzung einer Plattform im Sinne des Gesetzgebers von Marktplätzen z.B. im B2B Bereich mit übergeordneter Submissionsfunktion (z.B. cubotoo) ist, wie uns Mitgliederorganisationen mitteilen, schwierig bis unklar.
  - In der *Stellungnahme von Handel Schweiz und Bauenschweiz wie auch von Cubotoo, dem Online-Marktplatz für Baumaterial*, besteht ein Lösungsansatz darin, dass Plattformen, deren Submissionsfunktion einen wesentlich grösseren Teil als die Plattformfunktion ausmacht, nicht unter die Definition der Plattformen gemäss neuem MWSTG fallen (Art. 20a)
    - für Details siehe *Stellungnahmen von unserem Mitglied Handel Schweiz/ bauenschweiz sowie deren Mitglied cubotoo*
- Besteuerung der Lieferungen von Hersteller an Plattformen: Hersteller, die an Plattformen liefern, müssen mit der neuen Gesetzgebung stets unterscheiden, über welchen Kanal und in der Folge mit welchem Steuersatz sie ihre Lieferungen abrechnen (über Plattform ohne MWST bzw. nicht über Plattform mit MWST). Das kann problematisch sein und sowohl für Hersteller als auch für Plattformen zu Wettbewerbsnachteilen führen. Das Problem kann möglicherweise gelöst werden, indem für Hersteller, die an eine Plattform liefern, die Option besteht, die Lieferung mit oder ohne MWST abzurechnen.
  - für weitere Ausführungen siehe *Stellungnahmen von Handel Schweiz/ bauenschweiz sowie cubotoo*Die Lösung könnte folgendermassen aussehen:
  - Option Lieferung mit MWST: Werden die Lieferungen an die Plattform mit MWST abgerechnet, ist die Plattform zum Vorsteuerabzug berechtigt.
  - Option Lieferung ohne MWST: Die steuerpflichtige Person kann die Steuerbefreiung gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 des Gesetzes geltend machen, sobald sie über ein Dokument verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, die Lieferung gegenüber der Käuferin gemäss Art. 20a des Gesetzes abrechnet.
- Abzug fiktive Vorsteuer und Margenbesteuerung sollten für Plattformen bei Bezug/Lieferung von einer nicht-steuerpflichtigen Person möglich sein (z.B. C2C-Verhältnis):
  - Ergänzung von Art. 48e [Margenbesteuerung]: «... nicht anwenden, soweit von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
  - Ergänzung von Art. 63 Abs. 3 Bst. f [Abzug fiktiver Vorsteuern]: «... gilt und sie die Gegenstände von einer steuerpflichtigen Person bezogen hat.»
- Zusätzliche Steuerbelastung bei C2C-Geschäften: Das neue Gesetz unterscheidet nicht zwischen unternehmerischen und privaten Verkäufen. Bei C2C-Geschäften über eine Plattform handelt es sich sowohl beim Verkäufer wie auch beim Käufer um nicht steuerpflichtige Privatpersonen. Eine einheitliche Anwendung der Plattformbesteuerung auch auf solche C2C-Verhältnisse würde zu einer zusätzlichen Besteuerung von rein privaten Verkaufsgeschäften führen, die unter den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Die Nutzung digitaler Verkaufskanäle (Plattformen) in C2C-Verhältnissen würde teurer und deswegen unattraktiver werden.
  - für Details siehe *Stellungnahme von unserem Mitglied digitalswitzerland*

## **2 Bezugssteuerpflicht für Übertragung von Emissionsrechten und dergleichen**

Die neue Regelung zur Emissionsrechtebezugssteuer kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn die Doppelbesteuerung von Emissionsrechten und dergleichen gesetzlich aufgehoben ist.

## **3 Fehlende Umsetzungsregelungen**

Diverse Änderungen des MWSTG sind in der vorgeschlagenen MWST-Verordnung ungenügend oder nicht geregelt. Dadurch entsteht Unsicherheit in der Umsetzung und das Risiko von Falschinterpretationen. Für die Wirtschaft relevant ist die Konkretisierung folgender Punkte:

- Steuerausnahmen und Steuervergütung für Reisebüros
- Steuerausnahmen für Leistungen der koordinierten Versorgung
- Reduzierter Steuersatz für Produkte Monatshygiene (Abgrenzung der Produkte)
- Gruppenbesteuerung
- Befreiung Steuervertretung
- Einführung jährliche Abrechnung
- Elektronische Verfahren
- Serienkonkurse

→ für Details und Vorschläge siehe Stellungnahme KG MWST

## **4 Nicht Teil der Teilrevision MWSTG**

Auf Anpassungen, die nicht im Zusammenhang mit der Teilrevision MWSTG stehen, ist in der entsprechenden Verordnung grundsätzlich zu verzichten. Insbesondere für die neu eingebrachten Vorschläge in den folgenden Bereichen sehen wir keine Notwendigkeit:

- Saldosteuersatz- und Pauschalsatzmethode
- Meldeverfahren bei Barzahlungen von über 15'000 CHF

→ für Details und Eventualanträge siehe Stellungnahme KG MWST

Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme unserer Mitgliedsorganisation EXPERTSuisse und bitten Sie, diese für die Bereinigung der Mehrwertsteuerverordnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter  
Finanzen & Steuern

Lea Flügel  
Senior Projektleiterin Finanzen & Steuern